



Stark an Ihrer Seite

# INFO

## Referat Soziales Sozialbrief 1-2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach dem die neue Form der Sozialbriefe gut angekommen ist, werden wir auch 2015 wieder vier Sozialbriefe veröffentlichen. Sie werden jeweils einen Umfang von acht Seiten haben und sich mit vier bis fünf Schwerpunktthemen befassen. In diesem Sozialbrief 1-2015 werden folgende Themen behandelt:

Checkliste zum Autokauf, Leistungen für Hinterbliebene, Geldinstitute fragen nach der Konfession, Fundbüro im Internet und Pflegeberatung durch COMPASS.

Mein besonderer Dank gilt den drei Autoren dieser Artikel Matthias Warnking, Jan Brenner und Dr. Walter Schmitz vom Deutschen Beamtenbund, sowie den Pressestellen von BAGSO und COMPASS für die genauen Recherchen.

Nun hoffen wir, dass dieser neue Sozialbrief Ihnen gefällt und die vorliegenden Infos für Sie hilfreich sind.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Max Schindlbeck  
Landessozialreferent

### 1. Checkliste zum Autokauf für die Generation 60+

Ältere Menschen sind so mobil wie nie zuvor. Das Auto spielt als Voraussetzung für ihre Unabhängigkeit dabei eine nicht unwesentliche Rolle. Jeder dritte Neuwagenkäufer in Deutschland ist bereits 60 Jahre und älter. Doch welches Auto passt zu seinen Bedürfnissen? Besonderen Wert legt die Generation 60+ auf Komfort. Aber allzu leicht wird dieser Wunsch auf eine möglichst hohe Sitzposition mit guter Sicht reduziert. Schnell werden spritschluckende Geländewagen und sogenannte SUVs im Autohaus angepriesen. Dass es auch anders geht, dass mehrere Faktoren vor dem Neukauf überprüft werden müssen, zeigt eine neue Checkliste des Kooperationsprojekts „Klimaverträglich mobil 60+“. Die Broschüre gibt Tipps zum altersgerechten und gleichzeitig klimabewussten Autokauf.

Die Checkliste „Autokauf geplant“, die in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) und dem ökologischen Verkehrsclub VCD entwickelt wurde, beinhaltet Fragen zu Ein-



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. • Bavariaring 37 • 80336 München  
Tel. 089 721001-0 • Fax 089 721001-90 • [www.bliv.de](http://www.bliv.de)

Max Schindlbeck, Leiter des Sozialreferats

Privat: Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel. 08281 5655, Fax 08281 5676, [schindlbeck.bliv@bnv-gz.de](mailto:schindlbeck.bliv@bnv-gz.de)

und Ausstieg, Sitz, (Über-)Sicht nach außen, Armaturen und vielem mehr. Wichtige Ratschläge, die bei der Suche nach einem geeigneten Neuwagen beachtet werden sollten:

- Testen Sie vor dem Kauf ausgiebig das Ein- und Aussteigen: Sind Fahrersitz und Türausschnitt hoch genug, um bequem ein- und aussteigen zu können?
- Überprüfen Sie, ob der Fahrersitz für Sie optimal eingestellt werden kann: Erreichen Sie die Fußpedale bequem, während ausreichend Abstand zum Lenkrad bleibt? Haben Sie einen guten Überblick über die Verkehrssituation?
- Achten Sie auf die Übersichtlichkeit und gute Bedienbarkeit der Armaturen: Lassen sich die Instrumente gut ablesen – auch im Nachtmodus?
- Wichtigster Hinweis: Nehmen Sie sich Zeit und legen Sie sich nicht vorab auf ein Modell fest.

Die Checkliste „Autokauf geplant?“ gibt darüber hinaus Ratschläge zu den Umwelteigenschaften eines Fahrzeugs: Als Orientierung zu Spritverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß dient die Faustformel »100-110-120«.

Ein Kleinwagen sollte maximal 100 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer ausstoßen, ein Auto der Kompakt- bzw. Golfklasse bis zu 110 Gramm, ein Familienauto maximal 120 Gramm.

Für die Auswahl eines besonders umweltverträglichen Pkw empfiehlt sich die VCD Auto-Umweltliste, in der jährlich mehr als 400 Automodelle hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Lärm sowie Schadstoffen bewertet werden. Empfehlenswert für den Neukauf sind Fahrzeuge mit mindestens vier VCD-Sternen.

Die Checkliste „Autokauf geplant?“ kann unter [www.bagso.de](http://www.bagso.de) heruntergeladen werden. Außerdem kann sie als Broschüre gegen 2,55 € Versandkostenpauschale bestellt werden: [mobil60plus@vcd.org](mailto:mobil60plus@vcd.org) (Betreff »Autokauf«) oder Telefon 030 280351-282.

Download der VCD Auto-Umweltliste für 3,35 € unter [www.vcd.org/auto-umweltliste-2014.html](http://www.vcd.org/auto-umweltliste-2014.html) oder bestellen gegen 5,90 € Kostenpauschale: VCD-Versandservice, Telefon 02962 84 58 65, E-Mail: [bestellung@vcd.org](mailto:bestellung@vcd.org).

Herausgeber der Checkliste ist das Projekt »Klimaverträglich mobil 60+« des ökologischen Verkehrsclubs VCD, der BAGSO und des Deutschen Mieterbunds (DMB). Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert.

*(BAGSO-Pressemitteilung 13/2014)*

## 2. Leistungen für Hinterbliebene im Beamtenversorgungsrecht

Die Leistungen des Beamtenversorgungsrechts umfassen nach dem Tod eines Beamten – in Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation – auch die hinterbliebenen Familienangehörigen. Die wesentlichen Inhalte und Anspruchsgrundlagen der Hinterbliebenenversorgung in Bund und Ländern sollen nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

### Sterbemonatsbezüge

Wie auch die Aktivbezüge von Beamten wird das Ruhegehalt eines Beamten monatlich im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts endet grundsätzlich mit dem Tod des Beamten. Die für den Sterbemonat gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge werden jedoch – unabhängig vom jeweiligen Todestag – nicht zurückgefordert und verbleiben dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder den jeweiligen Erben des verstorbenen Beamten.

### Sterbegeld

Im Falle des Todes eines Beamten, welcher Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten hat, bekommen vorrangig der hinterbliebene Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder die Nachfahren (leibliche oder

angenommene Kinder, Enkelkinder) des Verstorbenen ein sogenanntes Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der jeweiligen monatlichen Bezüge. Sofern die genannten Angehörigen nicht vorhanden sind, können nachrangig andere Verwandte (Eltern, Großeltern, Geschwister und andere) auf Antrag die Zahlung des Sterbegelds erhalten, sofern sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind darüber hinaus keine nahen Angehörigen vorhanden, kann das Sterbegeld letztendlich auch sonstigen Personen gewährt werden, die die Kosten der Bestattung übernommen haben (Kostensterbegeld).

Im Todesfall einer Witwe/eines Witwers oder hinterbliebenen Lebenspartners, können Kinder dann ein entsprechendes Sterbegeld nach Maßgabe des Witwengeldes/Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrags erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes noch die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Waisengeld erfüllen.

Die Zahlung des versorgungsrechtlichen Sterbegelds, welches im Übrigen weder verpfändet noch abgetreten werden kann, erfolgt in einer Summe. Eine etwaige Teilzeitbeschäftigung der verstorbenen Beamten ist bei der Bemessung des Sterbegelds nicht relevant, da für dessen Berechnung die vollen Bezüge zugrunde gelegt werden.

### **Witwen-/Witwergeld**

Ein versorgungsrechtliches Witwen-/Witwergeld steht den hinterbliebenen Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnern eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten zu.

Die Grundbedingung dabei ist, dass die Ehe/Lebenspartnerschaft zumindest ein Jahr bestanden hat (keine sogenannte Versorgungsehe) und vor Vollendung der Regelaltersgrenze (keine sogenannte Nachheirat) geschlossen wurde. Die Vermutung einer Versorgungsehe bei weniger als einem Jahr Dauer ist in Ansehung der Umstände des Einzelfalls widerlegbar.

Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach dem Ruhegehalt, welches der verstorbene Beamte zum Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er zum Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. Seit dem Jahr 2002 beträgt der Bemessungssatz nur noch 55 vom Hundert der entsprechenden Bezüge (in Hessen gilt eine Erhöhung auf bis zu 60 vom Hundert bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten). Für Ehen, die bereits vor 2002 bestanden haben und bei denen zum Stichtag 1. Januar 2002 zumindest ein Ehegatte das 40. Lebensjahr erreicht hatte, gilt weiterhin der bisherige Bemessungssatz nach altem Recht von 60 vom Hundert des Ruhegehalts des Verstorbenen (in Brandenburg ist das Übergangsrecht mittlerweile abgeschafft worden).

Für den Fall, dass der verstorbene Ruhestandsbeamte mehr als 20 Jahre älter als die/der Witwengeldberechtigte war und zugleich kein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist, wird das Witwen-/Witwergeld gekürzt. Die Kürzung beträgt für jedes über 20 Jahren Altersunterschied liegende Jahr fünf vom Hundert, höchstens jedoch 50 vom Hundert. Jedoch werden nach fünfjähriger Dauer der Ehe/Lebenspartnerschaft für jedes weitere Jahr ihres Bestandes dem gekürzten Betrag jeweils fünf vom Hundert wieder hinzuge-rechnet, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Das Witwen-/Witwergeld ist ebenfalls von den Bestimmungen zur beamtenrechtlichen Mindestversorgung umfasst: So beträgt das Mindestwitwengeld 60 vom Hundert aus 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 + eines Erhöhungsbetrages von 30,68 Euro (es gibt zahlreiche landesrechtliche Abweichungen bei der Berechnung des Mindestwitwengeldes).

Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld endet im Regelfall mit dem Tod.

### **Witwenabfindung**

Auch eine Witwe/ein Witwer, welche/r erneut eine Ehe/Lebenspartnerschaft eingeht, verliert den Anspruch auf Witwen-/Witwergeld. Für diesen Fall wird eine sogenannte Witwenabfindung gezahlt, die dem 24-fachen des zuvor gezahlten Witwen-/Witwergeldes beziehungsweise Unterhaltsbeitrags entspricht.

### **Waisengeld**

Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, sofern sie noch die Bezugsberechtigung für das Kindergeld erfüllen. Dies bedeutet, dass bei volljährigen Waisen eine Verlängerung bis höchstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich ist, wenn sie sich in Ausbildung oder Studium befinden (zu beachten sind gegebenenfalls landesrechtliche Abweichungen). Ein noch längerer Bezug von Waisengeld kann lediglich bei dauerhafter Schwerbehinderung stattfinden.

Die Höhe des Waisengeldes beträgt zwölf vom Hundert des Ruhegehalts, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er zum Todeszeitpunkt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für Vollwaisen erhöht sich der Bemessungssatz auf 20 vom Hundert des genannten Betrags.

### **Unterhaltsbeitrag**

Sofern die Ehe/Lebenspartnerschaft erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze des verstorbenen Beamten geschlossen wurde, besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld. Für diesen Fall kann ein subsidiärer Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag bestehen. Dieser Unterhaltsbeitrag wird – unter Ansehung der Umstände des Einzelfalls – maximal bis zur Höhe des Witwen-/Witwergeldes gewährt (in Baden-Württemberg wird pauschal ein Betrag in Höhe von 75 Prozent des Witwengeldes als Unterhaltsbeitrag gezahlt).

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Gewährung eines Unterhaltsbetrags die Einkommensverhältnisse der Witwe/des Witwers umfassend und angemessen zu berücksichtigen.

### **Ruhendstellung**

Wie auch das Ruhegehalt unterliegen das Witwen- und Waisengeld einer etwaigen Kürzung nach Maßgabe der jeweiligen Ruhenvorschriften. Dies bedeutet, dass Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen, weitere Hinterbliebenenrenten sowie weitere Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstgrenze zur Hinterbliebenenversorgung hinzutreten können, ohne dass es zu einer (teilweisen) Ruhendstellung des Witwen-/Witwergeldes oder des Waisengeldes kommt. Hinsichtlich der Aufzählung und Definition der zu berücksichtigenden Einkommen sind die jeweiligen, nicht mehr vollständig identischen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zu beachten. Versorgungsempfänger unterliegen bezüglich des Erhalts weiterer Einkünfte und deren Änderung einer gesetzlichen Anzeigepflicht.

*(Matthias Warnking)*

## **3. Dürfen Geldinstitute nach der Religionszugehörigkeit fragen**

Nun sag, wie hast du's mit der Religion? Diese Frage hat Gretchen ihrem Faust gestellt, doch der weicht in seiner Antwort aus. Das möchten auch viele Bankkunden, denen es nicht geheuer ist, dass sich die Geldinstitute seit Neuestem für die Konfessionszugehörigkeit ihrer Kunden interessieren. Besonders bei Senioren ist die Verunsicherung groß. Warum tun die Banken das? Muss ich Informationen über Privates überhaupt preisgeben? Was passiert mit meinen Angaben? Darauf will dieser Artikel Antworten geben.

Erträge aus Kapitalvermögen sind steuerpflichtig. Wer spart und dafür Zinsen oder Dividenden erhält, muss den Gewinn – als Einkommen – pauschal mit 25 Prozent versteuern. Das gilt auch für Rentner und Pensionäre. Der Einfachheit halber, und damit die Kunden die entsprechenden Angaben in ihren Steuererklärungen nicht „vergessen“, führen die Geldinstitute den Steueranteil seit 2009 direkt an die Finanzämter ab. Vom Steuerbetrag werden nochmals 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abgezogen: In Bayern und Baden-Württemberg 8, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent. Da Kirchensteuer in der Steuererklärung als Sonderausgabe angegeben werden kann und das zu versteuernde Einkommen senkt, beträgt die Gesamtsteuerbelastung auf Kapitalerträge etwa 28 Prozent.

Der Abzug greift allerdings erst dann, wenn der Sparerfreibetrag 801 Euro für Alleinstehende, 1.602 Euro für Verheiratete überschritten wird. Liegen die Einkünfte unter diesen Grenzen, entfallen Abgeltungssteuer, Soli und Kirchensteuer. Das bedeutet beispielsweise für ein katholisches Ehepaar in Hessen, das 2009 4.000 Euro Kapitalerträge erwirtschaftet hat, dass abzüglich des Pauschbetrags von 1.602 Euro bis 2.398 Euro mit etwa 28 Prozent versteuert werden (circa 671,44 Euro). Die Bank führt diesen Betrag direkt an das Finanzamt ab und schreibt dem Ehepaar 3.328,56 Euro gut.

In dem fiktiven Beispiel ist auch die fällige Kirchensteuer eingerechnet, denn auch diese können Sparer und Anleger bereits jetzt direkt von der Bank abgelten lassen. Dafür muss ein besonderer Antrag gestellt sowie die Religionszugehörigkeit und der Kirchensteuersatz angegeben werden. Über das Bundesamt für Finanzen führt dann das Geldinstitut die ermittelte Kirchensteuer an die Religionsgemeinschaft ab. Ohne Auftrag gilt ein Kunde für die Bank als konfessionslos, und der Kirchensteuerabzug unterbleibt. Der Sparer muss stattdessen die Nachweise der Bank über die einbehaltene Abgeltungssteuer seiner Steuererklärung beifügen, so dass der Fiskus die noch ausstehende Kirchensteuer berechnen und abführen kann. Dies ist in der Vergangenheit nicht immer geschehen, und den Religionsgemeinschaften sind Millionenbeträge entgangen. Das soll sich ändern, indem das sowohl für die Geldinstitute als auch für die Kunden aufwändige Verfahren ab dem 1. Januar 2015 vereinfacht und automatisiert wird.

Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, § 51 a Abs. 2 b bis e und Abs. 6, macht es möglich. Die Kunden werden zurzeit von Banken, Sparkassen, Versicherungen und Fondsgesellschaften, die künftig gesetzlich verpflichtet sind, den Kirchensteueranteil an der Abgeltungssteuer automatisch abzuführen, darüber informiert, dass sie aus diesem Grund die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen werden. Dies erfolgt erstmals im September und Oktober 2014 und dann künftig jährlich regelmäßig zu diesem Termin.

„So müssen Sie sich um nichts mehr kümmern“, überschreibt die ING-DiBa ihre Kundeninformation vom 6. Mai 2014, doch das stimmt nur bedingt. Wer weder möchte, dass die Bank die Konfessionszugehörigkeit erhält noch, dass Kirchensteuer künftig direkt abgeführt wird, muss Widerspruch beim BZSt einlegen. Das geht allerdings nicht per Brief, sondern nur mit einem offiziellen Formular, das auf der Homepage des Zentralamtes abgerufen werden kann ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)). Der Widerspruch gilt unbefristet, und das zuständige Finanzamt wird über den Sperrvermerk informiert. Die Widerspruchsfrist endet für das Folgejahr stets am 30. Juni des Vorjahres, so dass ein ab jetzt bis spätestens 30. Juni 2015 eingelegter Widerspruch ab 1. Januar 2016 greift.

Um nichts kümmern müssen sich Sparer und Anleger, die nichts dagegen haben, dass die Geldinstitute Auskünfte über die Religionszugehörigkeit erhalten und die sich nachträgliche Angaben in der Steuererklärung ersparen möchten. Widerspruch dagegen einlegen, dass die Bank die Religionszugehörigkeit erfährt, müssen auch Sparer, die vom automatischen Steuerabzug nicht betroffen sind, weil deren Kapitalerträge die Freibeträge von 801 beziehungsweise 1.602 Euro unterschreiten. Die Freibeträge müssen bei den Banken hinterlegt werden. Wer keiner Religionsgemeinschaft angehört, die Kirchensteuer erhebt, muss nach Angaben der ING-DiBa nicht tätig werden. Ein gesonderter Widerspruch sei dann unnötig.

*(Dr. Walter Schmitz)*

#### **4. Fundbüro im Internet**

Mit der Urlaubszeit beginnt für viele der Reisespaß – aber auch der Verdruss über verlorene Dinge. Von der teuren Digitalkamera bis zum Kuscheltier des Enkelchens kann unterwegs so einiges auf der Strecke bleiben. In Deutschland macht man sich dann meist auf die Suche nach dem nächsten Fundbüro. Bei Auslandsreisen ist die Sache oft noch komplizierter. Das Internet hält auch hier einige praktische Lösungen bereit.

Wer einen Verlust relativ schnell bemerkt, noch vor Ort ist und gut zu Fuß, für den lohnt sich vielleicht der Gang ins öffentliche Fundbüro. Für alle anderen gibt es elegantere Möglichkeiten, Verlorenes zurückzubekommen. Die Fundbüros mancher Städte und Flughäfen sowie einiger städtischer Verkehrsbetriebe haben eigene Internetseiten, auf denen Menschen gezielt nach Fundsachen suchen können.

Wer allerdings glaubt, im „Internet der Dinge“ alle großen Städte oder Flughäfen mit durchsuchbaren Internetauftritten ihrer Fundbüros zu finden, irrt. Beispiel Frankfurt am Main: Das Reisedrehkreuz ist weder mit dem Fundbüro des Flughafens noch mit dem der Stadt „richtig“ online. Hier hilft Suchenden nur eine E-Mail, ein Anruf oder der persönliche Besuch. Viele Gemeinden dagegen zeigen Initiative und digitalisieren ihre Fundstellen. Allen voran das Land Mecklenburg-Vorpommern, das seit Mai 2014 ein elektronisches Fundsachenregister unterhält. Optisch den Charme der Anfangstage des Internets versprühend, erfüllt das Portal der Landeshauptstadt Schwerin unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) seinen Zweck: Bürgerinnen und Bürger können im elektronischen Fundsachenregister in einer Datenbank nach registrierten Fundsachen suchen. Darüber hinaus haben sich dem System bereits über 1.000 Städte und Gemeinden in Deutschland, Österreich und Südtirol angeschlossen.

„Von diesem neuen Online-Service profitieren auch Touristen, die hier etwas verloren oder vergessen haben. Hinzu kommt, dass das neue Fundregister durch seine standardisierten Verfahren die Arbeit der Verwaltung enorm erleichtert“, sagt die Schweriner Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Über die „Bürgersuche“ in FundInfo können Nutzerinnen und Nutzer auf den öffentlichen Teil der Daten des elektronischen Fundbuches zugreifen. FundInfo macht bei der Suche nach verlorenen Gegenständen keinen Unterschied, wo der Fund gemeldet wurde. Der Nutzer definiert durch Eingabe einer Postleitzahl oder Stadt einerseits den Suchraum und andererseits den verlorenen Gegenstand und bekommt die Fundgegenstände der ausgewählten Region angezeigt. Gleichzeitig sieht man, wo der jeweilige Fund verwaltet wird und mit wem man in Verbindung treten kann, um seinen Anspruch geltend zu machen.

### **Private Anbieter auf dem Vormarsch**

Dieses Beispiel sollte Schule machen, denn bisher fehlt eine bundesweite Vernetzung der Fundbüros. Suchende bleiben darauf angewiesen, zunächst im Internet nach möglichen Fundbüros zu fahnden, bevor die eigentliche Suche nach der verlorenen Sache beginnen kann.

Als Alternative zur staatlichen Fundsuche gibt es auch private Fundbüros im Internet. Eine solche Anlaufstelle ist [www.zentralesfundbuero.de](http://www.zentralesfundbuero.de), ins Leben gerufen von der Neosulting GmbH aus Frankfurt am Main. Das Portal soll die neue private und bundesweite Anlaufstelle für Verlorenes, Vergessenes und Gefundenes werden. Schon beim Start greift das Portal nach eigenen Angaben auf über 700 unterschiedliche Quellen zu und verzeichnet über 80.000 Verlustgüter. Bis Ende 2014 soll sich die Zahl der Datenlieferanten auf 200.000 erhöhen.

Alle Einträge werden übersichtlich und in Kategorien unterteilt auf einer Karte dargestellt. Darüber hinaus bietet „Das Zentrale Fundbüro“ eine Datenbank für Seriennummern, anhand derer überprüft werden kann, ob ein bestimmtes Objekt von anderen Nutzern bereits als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, um den Kauf von Hehlerware zu unterbinden. „Seriennummern können vorsorglich eingetragen werden, damit das Gut bei einem etwaigen Verlust direkt gemeldet werden kann“, erklärt Informatiker und Geschäftsführer Markus Schaarschmidt, dem die Idee zur Gründung des Portals nach einer eigenen Such-Odyssee gekommen war.

### **Vorsorge treffen**

Das Zentrale Fundbüro weist selbst darauf hin, dass es weder Behörde noch Amt ist. Ziel der Seite sei, allen den Behördengang zu erleichtern und eine Plattform rund um den Verlust- und Suchprozess zu bieten. Zwischen den behördlichen und öffentlichen Fundbüros und dieser Seite bestehe kein Vertrag. Auch ersetze der Eintrag einer Fundsache nicht die juristisch notwendige Meldung bei der Polizei oder im Fundbüro.

Denn rechtlich gesehen ist die Ablieferung von Fundgegenständen im Fundbüro keine Ermessensfrage, sondern klar geregelt: So ist nach § 965 BGB jeder, der eine verlorene Sache findet, verpflichtet, den Fund unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Nur Gegenstände, die weniger als zehn Euro wert sind, müssen nicht angezeigt oder abgegeben werden.

Es gibt noch eine weitere Möglichkeit, den Schaden eines Verlustes gering zu halten, und zwar bereits im Vorfeld: Die Smart-phone-App „Lostandfound“ der Schweizer Geo-Marketing AG bezeichnet sich selbst als das „Fundbüro der Welt“ und bietet Nutzern des kostenlosen Services die Möglichkeit, Gegenstände mit selbstgenerierten QR-Codes zu bekleben, die alle Besitzerdaten enthalten. Ehrliche Finder auf der ganzen Welt können den Code dann mit dem Smartphone einscannen, wenn sie einen so gekennzeichneten Gegenstand gefunden haben und erhalten die Angaben des Besitzers. Ob der Finder diese Informationen dann wohlwollend zur Kenntnis nimmt oder das Fundstück tatsächlich zurückschickt, darauf haben Nutzer der App natürlich keinen Einfluss.

Ähnlich funktioniert die amerikanische App „LostandFound.com Mobile“, die über ihren internationalen Fundbürocharakter hinaus auch noch als Alarmanlage für das Smartphone fungiert.

Bei allen modernen Möglichkeiten, nach verlorenen Gegenständen zu suchen, bleibt eine alte Weisheit des Yedi-Meisters Yoda aus „Krieg der Sterne“ immer noch die beste Wahl, um Verdruss zu vermeiden: „Wenn sehr vergesslich Du bist, besser achtgeben Du wirst müssen.“

*(Jan Brenner)*

## 5. Pflegeberatung durch COMPASS

Die COMPASS Private Pflegeberatung bietet Privatversicherten kostenlose Beratung im Pflegefall an:

### **Hausbesuche inklusive**

Schlaganfall, Demenz, ein Unfall oder eine chronische Erkrankung – wenn plötzlich Eltern, Partner oder Kinder gepflegt werden müssen, tauchen für die Angehörigen und die Betroffenen selbst viele Fragen auf: Was zahlt die Pflegeversicherung, wie und wo wird der Pflegebedürftige betreut, wie läuft eine Begutachtung für eine Pflegestufe ab. Der Gesetzgeber hat daher einen Anspruch auf kostenfreie und neutrale Pflegeberatung im Gesetz verankert. Die gesetzlichen Kassen haben Pflegestützpunkte aufgebaut. Die privaten Krankenversicherungen haben mit COMPASS bundesweit eine aufsuchende Pflegeberatung etabliert, die kostenfreie Hilfe und Unterstützung bietet.

Ernst Scherer hat es eilig. „Ich muss los. Das Spiel fängt gleich an, und ich muss mich ja noch warmlaufen.“ Er stopft wahllos Kleider in seine alte Sporttasche. Der 81-Jährige ist leidenschaftlicher Fußballer – seit seiner Kindheit. Heute kann er nicht einmal mehr 90 Minuten im Fernsehen aufmerksam verfolgen. Doch das merkt er selbst nicht mehr. Ernst Scherer leidet an Demenz. Zudem ist er inkontinent, braucht Unterstützung beim Essen, der Körperpflege, beim Anziehen. Nachts wacht er häufig auf, ist verwirrt, findet sich nicht zurecht und irrt durchs Haus. Unterstützung leistet vor allem Hiltrud Scherer. Auch Tochter und Sohn kümmern sich um den Vater. Doch die Hauptlast trägt die Ehefrau. Sie fühlt sich oft genug überfordert und völlig ausgelaugt. Die Kinder sorgen sich um ihre Mutter und fürchten, dass sie eines Tages zusammenbricht oder irgendwann „einfach ausrastet“, sagt Tochter Kathrin.

### **Die Pflegeberaterin organisiert Entlastung**

Helfen soll eine Pflegeberaterin. „Im Vordergrund steht die Entlastung der Ehefrau“, sagt Pflegeberaterin Ursula Stäblein nach einem ersten Gespräch. Zudem müsse Frau Scherer akzeptieren, dass ihr Mann in seiner eigenen Welt lebe und dies nicht aus bösem Willen geschehe. In den Gesprächen mit der Pflegeberaterin wird Hiltrud Scherer bewusst, wie aggressiv sie ihrem Mann gegenüber häufig ist. Gemeinsam überlegen sie, wie sie sich Freiräume schaffen und eingeschlafene Kontakte wieder aufleben lassen kann. Sie überlegt, wieder in ihre alte Turngruppe zu gehen und auch am diesjährigen Ausflug teilzunehmen.

Auch die drei Enkelkinder bringen Ablenkung. Ihr Mann ist viel entspannter, wenn die Kinder da sind. Die Tochter übernimmt nun Freitagnachmittag die Betreuung des Vaters, so dass die Mutter in dieser Zeit eigenen Dingen nachgehen kann. Zusätzliche Entlastung soll eine Haushaltshilfe bringen. Ursula Stäblein informiert auch über die Möglichkeit der Verhinderungspflege, etwa für den Tag des Turnfrauenausflugs.

Nach mehreren Hausbesuchen bei Familie Scherer kann Ursula Stäblein den Fall zunächst abschließen. Die Kinder haben den Eindruck, dass die getroffenen Maßnahmen Entlastung bringen und vor allem die Gespräche, in denen Ursula Stäblein die Mutter für die Krankheit des Vaters sensibilisiert hat, ihr helfen, damit besser umzugehen. Nach drei Monaten meldet sich Ursula Stäblein erneut bei Hiltrud Scherer. So war es vereinbart. In einem Gespräch wollen sie sehen, ob alle vereinbarten Maßnahmen tatsächlich greifen und die Familie zufriedener ist. Bei diesem Hausbesuch zeigt sich, dass Hiltrud Scherer noch Schwierigkeiten hat, ihre neu gewonnene Freizeit wirklich zu nutzen. Sie leidet unter der Belastung, kann aber nicht loslassen. Ursula Stäblein sucht zusammen mit der 72-Jährigen nach einer geeigneten Selbsthilfegruppe.

### **Das Betreuungsangebot ist nicht befristet**

Nach ihrem ersten Besuch in der Gruppe meldet sich Hiltrud Scherer bei Pflegeberaterin Stäblein telefonisch. Sie ist positiv überrascht von der Erfahrung, dass auch andere Angehörige mit ähnlichen Ängsten und Problemen zu kämpfen haben. Hiltrud Scherer will den inzwischen vertrauensvollen Kontakt mit der Pflegeberaterin aufrechterhalten, obwohl sie beginnt, sich besser zu fühlen. Für Ursula Stäblein ist dies kein Problem. Als Pflegeberaterin begleitet sie Pflegebedürftige und ihre Angehörige so lange, wie diese das wünschen.

Pflegeberatung ist eine Leistung, die allen Versicherten, die entweder bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten oder von Pflegebedürftigkeit bedroht sind – egal ob gesetzlich oder privat versichert – gesetzlich zusteht. Der Gesetzgeber hat hier sogar noch einmal nachgelegt und die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher weiter gestärkt. Laut Gesetzentwurf, der derzeit von Bundestag und Länderkammer beraten wird, sollen die Pflegekassen und privaten Pflegeversicherungen zukünftig allen Versicherten, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beantragen, ein Beratungsgespräch innerhalb von zwei Wochen anbieten. Wenn die Versicherten dies möchten, auch bei ihnen zu Hause. Darauf müssen die Kassen offensiv hinweisen. Bei COMPASS, der Beratungsfirma des Verbandes der privaten Krankenversicherer, sind Hausbesuche bereits heute die Regel.

### **Leistungen der COMPASS Private Pflegeberatung**

Privat Versicherte können sich bei Fragen rund um die Pflege für sie kostenfrei an die COMPASS-Pflegeberaterinnen und -Pflegeberater wenden. Diese besuchen die Ratsuchenden zu Hause, in der Klinik oder in der Pflegeeinrichtung. Die Pflegefachkräfte mit langjähriger Praxiserfahrung beantworten nicht nur Fragen, sie erarbeiten mit Betroffenen und Angehörigen auch einen Versorgungsplan und helfen bei der Umsetzung. Zudem steht den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen eine zentrale telefonische Beratung unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 1018800 zur Verfügung. Hierhin können sich alle Ratsuchenden wenden – unabhängig vom Versichertenstatus. Weitere Informationen: [www.compass-pflegeberatung.de](http://www.compass-pflegeberatung.de)

*(COMPASS-Pressemitteilung)*

(Die vorliegenden Artikel Nr. 2 bis 4 sind erschienen in AiR - Aktiv im Ruhestand in der Ausgabe Juli/August 2014, der Artikel Nr. 1 stammt von der BAGSO-Pressestelle und der Artikel Nr. 5 ist eine Veröffentlichung von COMPASS)

**Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.**